

Dass der Rechtskreis des Betr. hier dadurch berührt wäre, dass durch Bekanntwerden der Person der Beifahrerin seine Interessen verletzt sein könnten, macht die Rechtsbeschwerde nicht geltend. Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass „planmäßig oder systematisch“ (BVerfG vom 7.12.2011, s. o.), Fotos der Beifahrer, auf denen diese erkennbar sind, zum Zwecke der indirekten Identifizierbarkeit des Fahrers zum Gegenstand der Bußgeldakten gemacht werden.

Gleichwohl kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

Das von dem AG im Rahmen der Beweiswürdigung herangezogene Lichtbild Bl. 39 d. A. ist nämlich nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen. Ausweislich des Protokolls ist lediglich die „Auswertung Bl. 39 d. A.“ verlesen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Zwar heißt es im Protokoll weiter, dass auf das bei der Messung entstandene Foto des Fahrers/in Bl. 41, 39 d. A. gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i. V. m. § 46 OWiG verwiesen werde. Diese Formulierung besagt aber nichts darüber, dass das Lichtbild in Augenschein genommen worden ist, da sich § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO lediglich auf die Abfassung der Urteilsgründe bezieht. Darüber hinaus ist nur die Rede von einem Foto des Fahrers bzw. der Fahrerin, nicht aber von einer Beifahrerin.

Damit bleibt auch schon unklar, welches der vier Lichtbilder auf Blatt 39 d. A., von denen zwei keine Personen, eines nur die Person des Fahrers und eines den Fahrer und die Beifahrerin erkennen lassen, gemeint ist. Auf Blatt 41 d. A. ist die Person des Beifahrers sogar unkenntlich gemacht worden.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil auch, da das AG seine Überzeugung von der Täterschaft des Betr. u. a. auch damit begründet hat, dass die Beifahrerin „mit großer Wahrscheinlichkeit die Tochter des Betr.“ sei.

Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das AG zurückzuverweisen.

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass er die weitere Rüge des Betr., das AG habe ein anthropologisches Sachverständigengutachten einholen müssen, nicht für durchgreifend erachtet. Darüber hinaus sollte das AG prüfen, ob es für seine Überzeugungsbildung von der Fahrereigenschaft des Betr. auf die Auswertung des Fotos der Beifahrerin überhaupt angewiesen ist.

(Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Oldenburg)

*

11 § 47 Abs. 2 OWiG (Einstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG in der Rechtsbeschwerdeinstanz auch ohne Zulassung bzw. Zulassungsgrund)

1. Die in jeder Lage des Verfahrens und damit auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz mögliche Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 2 OWiG setzt nicht voraus, dass die Rechtsbeschwerde zuvor zugelassen worden ist oder überhaupt ein Zulassungsgrund vorliegt.
2. Vielmehr ist es ausreichend, wenn das Rechtsbeschwerdegericht auf einen in zulässiger Weise gestellten und begründeten Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde mit der Sache befasst ist (vgl. Göhler-Seitz, OWiG 16. Auflage § 47 Rd.-Nr. 41). (Leitsätze des Einsenders)

OLG Jena, Beschluss vom 6.8.2014 (1 OLG 131 SsRs 14/14)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr.

Sachverhalt: Der Betr. parkte seinen Pkw in einem Sühler Wohngebiet im Januar 2013 außerhalb der Straße auf einer neben der Straße befindlichen Freifläche. Durch die Stadtverwaltung war in diesem Bereich ein eingeschränktes Halteverbot im Winter eingerichtet worden, um die Schneeberäumung der Verkehrsräume durch den Winterdienst vornehmen zu können.

Der Standort des Pkw des Betr. stellt eine Fläche neben der Fahrbahn dar, die üblicherweise von den Einwohnern des Wohngebietes zum Abstellen ihrer Fahrzeuge genutzt wird.

Das AG Suhl ging in der Bewertung der Rechtslage davon aus, dass auch Flächen außerhalb der direkten Fahrbahn, d. h. Park- und Ladebuchten, sowie Parkstreifen für den ruhenden Verkehr von einem solchen eingeschränkten Halteverbot umfasst sind und hat den zuvor durch die Stadtverwaltung Suhl erlassenen Bußgeldbescheid i. H. v. 25,00 Euro durch Urteil bestätigt (Az.: 330 Js 8477/13 2 OWi AG Suhl vom 22.10.2013).

Mit der Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung des AG wurde vorgetragen, dass das Zeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot) das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen, betrifft und dort aufzustellen ist, wo das Parken die Sicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht beeinträchtigt, ganztägiges Parken aber nicht zugelassen werden kann.

Durch Fotos war bereits erstinstanzlich Beweis dafür angetreten worden, dass durch das Abstellen des Fahrzeuges durch den Betr. außerhalb der bitumierten Fahrbahn keinerlei Behinderung des Winterdienstes betreffend Räum- und Streupflicht auf der Fahrbahn objektiv vorhanden gewesen ist.

Der Betr. konnte deshalb davon ausgehen, dass das Aufstellen des Zeichens 286 für die Fahrbahn, nicht aber für das Abstellen von Fahrzeugen 8 – 10 m neben der Fahrbahn von rechtlicher Relevanz ist. Der Senat des OLG Jena hat das Verfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Aus den Gründen: 1. Die in jeder Lage des Verfahrens und damit auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz mögliche Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 2 OWiG setzt nicht voraus, dass die Rechtsbeschwerde zuvor zugelassen worden ist oder überhaupt ein Zulassungsgrund vorliegt. Vielmehr ist es ausreichend, wenn das Rechtsbeschwerdegericht auf einen in zulässiger Weise gestellten und begründeten Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde mit der Sache befasst ist (vgl. Göhler-Seitz, OWiG, 16. Aufl., § 47 Rn. 41 m. w. N.). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da der Antrag des Betr. auf Zulassung der Rechtsbeschwerde form- und fristgerecht angebracht und begründet worden ist. Einer (ausdrücklichen) Zustimmung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens bedarf es nach § 47 Abs. 2 S. 2 OWiG im Übrigen nicht.

2. Der Senat hält eine Ahndung der dem Betr. zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit mit Blick auf den – auch ausweislich der verhängten Geldbuße – eher geringfügigen Tatvorwurf, den Zeitablauf seit der Tat, aber nicht zuletzt wegen der lückenhaften Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Urteils zu dem konkreten Parkverstoß einschließlich der nicht näher erläuterten Behinderung Dritter nicht (mehr) für geboten. Angesichts der konkreten Sachlage – Abstellen des Fahrzeuges auf einer neben der Fahrbahn gelegenen, auch sonst „üblicherweise“ von Anliegern zum Parken genutzten Ausbuchtung – hätte es wesentlich konkreterer Feststellungen zu der genaueren Beschilderung (etwa zum Vorhandensein eines auf den Seitenstreifen bezogenen Zusatzzeichens gem. Anl. 2 Ifd. Nr. 63.1 StVO) einschließlich der Erkennbarkeit des Geltungsbereichs und der subjektiven Vorwerfbarkeit bedurft.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Dr. Wolfgang Müller, Suhl)

Anmerkung:

Der Senat des OLG Jena hat das Verfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt, da er eine Ahndung der dem Beklagten zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit für nicht geboten sah und auch die Generalstaatsanwaltschaft – ungeachtet des Mangels des Vorliegens von Zulassungsgründen gemäß § 80 Abs. 1 und 2 OWiG gestellten Verwerfungsantrags – mitgeteilt hat, dass einer Einstellung nicht entgegengetreten wird.

Der Senat führt weiter in seiner Entscheidung aus, dass er eine Ahndung der dem Betroffenen zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit mit Blick auf den – auch ausweislich der verhängten Geldbuße – eher geringfügigen Tatvorwurf den Zeitablauf seit der Tat, aber nicht zuletzt wegen der lückenhaften Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Urteils zu dem konkreten Parkverstoß, einschließlich der nicht näher erläuterten Behinderung Dritter nicht (mehr) für geboten. Angesichts der konkreten Sachlage – Abstellen des Fahrzeuges auf einer neben der Fahrbahn